

# EU-Erbrechtsverordnung

Mit der Erbrechtsverordnung will die Europäische Union zwar nicht das materielle Erbrecht, aber wenigstens das Kollisionsrecht innerhalb der EU vereinheitlichen.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle  
Titularprofessor Universität Zürich  
Partner Kendris AG

## Geschichte

Im PRIVATE 5/2005 habe ich bereits über das Grünbuch zu einer Erbrechtsverordnung (KOM/2005/65) berichtet, welches im März 2005 erschienen ist.

Die Europäische Kommission unterbreitete im Oktober 2009 einen Vorschlag zu einer Erbrechtsverordnung (KOM/2009/154) (vgl. PRIVATE 3/2010).

Das Parlament der Europäischen Union hat an seiner Sitzung vom 13. März 2012 den Vorschlag für eine «Verordnung über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Urteilen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses» (ErbV) gutgeheissen. Der Text ist nachzulesen unter [www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pub-Ref=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2012-0045+0+DOC+XML+V0//DE](http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pub-Ref=-//EP//TEXT+REPORT+A7-2012-0045+0+DOC+XML+V0//DE).

Der Rat der EU muss die Verordnung noch gutheissen (ca. April/Mai 2012) und anschliessend kann die Verordnung in Kraft treten (ca. Juni 2012). Die Anwendung auf Erbfälle wird ab Mitte 2015 erwartet.

## Abgrenzungen

Im Vereinigten Königreich und in Irland wird die Erbrechtsverordnung aufgrund eines «opting out» ebenso nicht angewendet werden (grosse Unterschiede zwischen dem «civil law» und dem «common law») wie in Dänemark, welches angekündigt hat, dass es kein «opting in» machen werde.

Die Erbrechtsverordnung regelt das materielle Erbrecht, also Fragen wie die gesetzlichen Erbteile und die Pflichtteile, nicht, weil eine Harmonisierung dieser Fragen angesichts der bestehenden Unterschiede zu schwierig gewesen wäre (vgl. dazu die Studie des Deutschen Notarinstututs aus dem Jahre 2002 mit dem Titel «Internationales Erbrecht in der EU»).

Ebenfalls nicht von der Erbrechtsverordnung geregelt wird das eheliche Güterrecht. Obwohl die güterrechtliche Auseinandersetzung eng mit der Teilung des Nachlasses verbunden ist, konnte aus ähnlichen Gründen wie beim materiellen Erbrecht keine Harmonisierung angestrebt werden.

Ausgeklammert blieben auch Fragen aus dem Bereich der Strukturierung des Vermögens, wie etwa der *Numerus clausus des Sachenrechts*, welcher über den Ausschluss des «common law trusts» im «civil law» entscheidet. In diesem Bereich ist das Haager Trust-Übereinkommen (HTÜ) zu beachten.

Das Thema *Erbschaftsteuer* wird von der Erbrechtsverordnung nicht behandelt. Seit dem 15. Dezember 2011 liegen aber separate Papiere vor: In einer Mitteilung (KOM/2011/864), einer Empfehlung (C/2011/8819) und einem Arbeitsdokument analysiert die Kommission die Probleme und schlägt Lösungen für grenzübergreifende Erbschaftsteuerangelegenheiten in der EU vor. Weitere Informationen sind in einer Pressemitteilung (IP/11/1551), einer Fragen/Antwortliste (MEMO/11/917) und der Folgenabschätzung sowie der Bürgerinfo enthalten. Auf diese Thematik werde ich in der nächsten Ausgabe von PRIVATE näher eingehen.

Bei allen Einschränkungen ist festzuhalten, dass die Erbrechtsverordnung von grosser Bedeutung ist, weil 10% aller Erbschaften in Europa grenzüberschreitender Natur sind. Immer häufiger ziehen Rentner nach Spanien oder medizinische Fachkräfte nach Skandinavien. Es wird geschätzt, dass es sich jährlich um etwa 450'000 Fälle mit einem Gesamtwert von 123 Mrd. Euro handelt. Besonders problematisch ist das Vererben von Immobilien oder Unternehmen im Ausland. Die Erbrechtsverordnung soll für die genannten Fälle ein gewisses Mass an Harmonisierung schaffen.

Im März 2012 wurden an der Vorlage noch so grosse Änderungen vorgenommen, dass die zuvor erschienene Literatur zur Erbrechtsverordnung weitgehend überholt ist.

## Inhalt

Die Zuständigkeit für das Nachlassverfahren eines innerhalb der EU verstorbenen Erblassers knüpft am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an. Art. 4 ErbV lautet: «Für Entscheidungen in Erbsachen sind für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.»

Das anwendbare Erbrecht knüpft (ebenfalls) am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers an. Art. 16 Abs. 1 ErbV lautet: «Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.» Damit wurde ein Kompromiss gefunden zwischen den Staaten, welche bisher an der Staatsangehörigkeit angeknüpft haben (z.B. Deutschland, Österreich, Italien, Spanien) und solchen, die auf den Wohnsitz abstellten (z.B. Frankreich und England). Die gewählte Lösung des gewöhnlichen Aufenthalts liegt näher bei den schweizerischen Kollisionsregeln (Wohnsitz – Art. 90 IPRG)

und erleichtert somit die künftige Planung von grenzüberschreitenden Nachlässen mit Bezug zur Schweiz und zur EU. Heute nicht lösbare Konflikte sollten damit erheblich reduziert werden.

Eine *Rechtswahl* ist allgemein möglich bezüglich des letzten oder gegenwärtigen Heimatrechts und sie steht auch Doppelbürgern offen. Art. 17 Abs. 1 ErbV lautet: «Eine Person kann für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Todeszeitpunkt angehört. Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl angehört.» Damit wird eine bisher nicht vorhandene oder nur beschränkt vorhandene Möglichkeit geöffnet (in einigen Staaten war die Rechtswahl bisher beschränkt auf Ausländer bzw. in Bezug auf inländische Immobilien). Diese Lösung ist offener als in der Schweiz, wo eine Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Todes vorhanden sein muss und wo man Doppelbürger von der Rechtswahl ausschliesst (Art. 90 Abs. 2 IPRG).

Mit der Erbrechtsverordnung wird ein europäisches Nachlasszeugnis (*europäischer Erbschein*) eingeführt (Art. 36 ff. ErbV). Den Zweck des Zeugnisses bestimmt Art. 36a ErbV wie folgt: «Das Zeugnis ist zur Verwendung durch Erben und durch Vermächtnisnehmer mit unmittelbarer Berechtigung am Nachlass sowie durch Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter bestimmt, die sich in einem anderen Mitgliedstaat auf ihre Rechtsstellung berufen bzw. ihre Rechte als Erben oder Vermächtnisnehmer oder ihre Befugnisse als Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter ausüben müssen.»

Das nach der Erbrechtsverordnung anwendbare Recht kommt auch dann zur Anwendung, wenn es sich dabei um das *Recht eines Drittstaates* wie der Schweiz handelt. Wenn also ein deutscher Erblasser sich in der dritten Lebensphase in die Schweiz begibt und dort seinen Lebensabend verbringt (dort den gewöhnlichen Aufenthalt hat), kommt somit das schweizerische Erbrecht zur Anwendung.

Die Erbrechtsverordnung regelt die *Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen* und öffentlichen Urkunden

in Nachlasssachen (Art. 29 ff. ErbV). Dieser Bereich ist naturgemäss auf die Vertragsstaaten beschränkt.

#### Gelöste Probleme

Der *Erbvertrag*, welcher bisher nicht in allen Ländern anerkannt war, wurde in die Erbrechtsverordnung eingebunden. In Art. 2 Abs. 1 lit. c wird der Erbvertrag wie folgt definiert: ««Erbvertrag»: eine Vereinbarung, einschliesslich einer Vereinbarung aufgrund gegenseitiger Testamente, die mit oder ohne Gegenleistung Rechte am künftigen Nachlass einer oder mehrerer an dieser Vereinbarung beteiligter Personen begründet, ändert oder entzieht.» Daneben wurde auch die Frage der *Bindungswirkung* geregelt. Art. 19b Abs. 1 ErbV lautet: «Die Zulässigkeit, die materielle Wirksamkeit und die Bindungswirkungen eines Erbvertrags, der den Nachlass einer einzigen Person betrifft, einschliesslich der Voraussetzungen für seine Auflösung, unterliegen dem Recht, das nach dieser Verordnung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwenden wäre, wenn diese Person zu dem Zeitpunkt verstorben wäre, in dem der Erbvertrag geschlossen wurde.»

Bei der *Rechtswahl* wurde die Möglichkeit, auch das Heimatrecht im Zeitpunkt der Rechtswahl zu wählen, nachträglich eingebaut (Art. 17 Abs. 1 ErbV). Sodann wurde verlangt, dass die Rechtswahl ausdrücklich erfolgt und zwar in der Form einer letztwilligen Verfügung (Art. 17 Abs. 2 ErbV).

Die ursprünglich auf drei Monate angesetzte *Geltungsdauer des europäischen Erbscheins* wurde inzwischen behoben. Art. 42a Abs. 2 ErbV lautet nun: «Die beglaubigten Abschriften sind für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten gültig, der in der beglaubigten Abschrift jeweils durch ein Ablaufdatum angegeben wird. In ordnungsgemäss begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstellungsbehörde abweichend davon eine längere Gültigkeitsfrist beschliessen.»

In Art. 50 ErbV werden neu Regeln aufgestellt, für den Fall, dass der Erblasser eine *Rechtswahl* getroffen hat, welche ihm eigentlich gar nicht zustand (fehlendes Bewusstsein der Erblasser), aber nach neuem Recht zulässig wäre. Diese Regeln fehlten in den bisherigen Entwürfen und Vorschlägen.

#### Verbleibende Probleme

Der *Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts* ist auszulegen und kennt noch keine scharfen Konturen. Im Bericht ist Folgendes zu lesen: «Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tode und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmässigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe.» Die Gerichte werden diesen Begriff auslegen müssen. Dabei besteht die Gefahr, dass national unterschiedliche Auffassungen entstehen.

In Art. 5a Abs. 1 ErbV wird zwar die *Gerichtsstandsvereinbarung* geregelt: «Ist das vom Erblasser nach Artikel 17 zur Anwendung auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen gewählte Recht das Recht eines Mitgliedstaats, so können die betroffenen Parteien vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschliesslich ein Gericht oder die Gerichte des Mitgliedstaats des gewählten Rechts zuständig sein sollen.» Es gibt allerdings keine praktischen Erfahrungen mit internationalen Zuständigkeitsvereinbarungen der Beteiligten.

Im europäischen Erbschein sollen auch Nachlasswerte aufgeführt werden (Art. 41 Abs. 2 lit. h und i), d.h. es liegt ein europäisches *Nachlassverzeichnis* vor. Es ist noch unklar, wie weit ein Gutgläubensschutz auch bezüglich der Nachlasszugehörigkeit von einzelnen Vermögenswerten besteht, welche in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, weil dazu keine praktischen Erfahrungen vorliegen.

Auch wenn die Erbrechtsverordnung nicht alle Probleme lösen wird, ist von ihr doch zu erwarten, dass innerhalb der EU Nachlässe schneller und effizienter abgewickelt werden können.

Diese Erläuterungen basieren auf Ausführungen von Dr. Daniel Lehmann (München) am 7. Erbrechtstag des Deutschen Anwaltsvereins vom 17. März 2012 in Berlin.

[h.kuenzle@kendris.com](mailto:h.kuenzle@kendris.com)  
[www.kendris.com](http://www.kendris.com)